



Richtlinie

Zur Förderung von Balkonkraftwerken

in der Fassung vom 28. Juni 2023

Vorbemerkungen

Die Stadt Lingen (Ems) fördert die Anschaffung von Balkonkraftwerken.

Balkonkraftwerke stellen eine einfache Möglichkeit dar, die Energiewende und die Erzeugung regenerativer Energie für jedermann erfahrbar und zugänglich zu machen.

Im Unterschied zu gewöhnlichen, in der Regel auf dem Dach montierten, PV-Anlagen sind Balkonkraftwerke größtenteils durch Eigenleistung installierbar und bedürfen lediglich einer Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber und der Registrierung im Marktstammdatenregister. Dieser einfache Zugang zu selbst erzeugter elektrischer Energie soll im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden. Förderfähig sind dabei Erstanlagen auf oder an zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Wohnungen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Gebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Wohngebäude im Sinne des § 3 Nr. 33 Gebäude-Energiegesetz (GEG).
2. Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
3. Eine Förderung erfolgt nur auf oder an Gebäuden, die bisher nicht mit einer PV-Anlage ausgestattet sind. Ausnahmen bilden Mietverhältnisse in Wohngebäuden, auf denen der Gebäudeeigentümer eine PV-Anlage zur reinen Einspeisung betreibt.
4. Ist ein Wohngebäude bereits mit einer PV-Anlage mit Eigenverbrauchsnutzung ausgestattet, wozu auch bereits vorhandene Balkonkraftwerke zählen, kann kein Balkonkraftwerk zusätzlich zur bestehenden Anlage gefördert werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
5. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegen.

Technische Bestimmungen

6. „Balkonkraftwerke“ im Sinne dieser Richtlinie sind stationäre, modulare Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik), bestehend aus Modulen und Wechselrichter sowie erforderlichem Montagematerial, die durch Nutzer eigenständig, ohne Einbindung eines Elektrofachbetriebes, ordnungsgemäß in Betrieb genommen und bei der Stadtwerke Lingen GmbH angemeldet werden können. Der Wechselrichter ist netzseitig mit 230V anzuschließen.
7. Module und Wechselrichter müssen den einschlägigen Normen entsprechen. Dazu gehören die Einhaltung der VDE-AR-N 4105 sowie eine CE-Kennzeichnung.
8. Der Antragsteller hat auf eine fachgerechte und verkehrssichere Montage zu achten. Die Zusage zur Förderung befreit nicht von weiteren Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Anbringung und dem Betrieb der Anlage.
9. Ausgeschlossen von der Förderung sind gebrauchte Anlagen.

Regulatorische Bestimmungen

10. Es gilt eine Haltefrist am – zur Förderung genannten – Installationsort von fünf Jahren. Innerhalb dieser Haltefrist gilt:
 - Ein Umzug innerhalb des Stadtgebietes ist formlos per Mail an klimaschutz@lingen.de mitzuteilen
 - Im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiet ist die Förderung zu erstatten
11. Wird die Anlage innerhalb der Haltefrist verkauft oder dauerhaft am Standort außer Betrieb genommen, ist die Förderung zu erstatten.
12. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung aller Unterlagen. Bei Überzahl entscheidet der Posteingang. Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung – beginnend mit dem Inkrafttreten der Richtlinie – zu vervollständigen.

Zu den Unterlagen gehören:

 - Antragsformular
 - Bestätigung Vermieter/in oder Eigentümergemeinschaft
 - Anmeldebestätigung der Stadtwerke Lingen GmbH
 - Anmeldebestätigung Marktstammdatenregister
13. Anlagen mit einer Leistung $\geq 600 \text{ W}^*$ werden mit 250 € bezuschusst
Anlagen mit einer Leistung $< 600 \text{ W}$ werden mit 125 € bezuschusst.
(* Sofern zum Zeitpunkt des Beschlusses zulässig, sind auch Anlagen mit 800W förderfähig. Anlagen $> 800 \text{ W}$ sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.)

Hinweise

Eine Beratung oder die Eigeninformation über die FAQ des Fachdienstes Umwelt zu Balkonkraftwerken sollten vor Antragstellung in Anspruch genommen werden. Insbesondere Fragen zur Montagemöglichkeit, zu den Bezugsquellen, einige Grundlagen und die Frage der Ausrichtung und eines möglichen Ertrages am geplanten Anlagenstandort werden dort thematisiert und sollten vor Antragstellung klar sein.

Wird die Förderung durch Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder gegen Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In dem Fall werden die entstandenen Unkosten für die Bearbeitung des Antrages zusätzlich in Rechnung gestellt.

In Bezug auf Punkt 8 der Förderbestimmungen wird empfohlen, bei Montage oberhalb von Flächen auf denen sich Personen aufhalten können (zum Beispiel Balkone oder Zuwegungen) ein Fachunternehmen zu Rate zu ziehen.

Der Fachdienst Umwelt behält sich stichprobenhafte Kontrollen (siehe Punkte 4, 10 und 11) vor.

Lingen (Ems), 30.06.2023

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister



Dieter Krone